

Vereinsstatuten

II. Mitgliedschaft

Verein MAPAKi
mit Sitz in Meggen

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „MAPAKi“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Meggen.

Art. 2

Der Verein bezweckt die Organisation von Veranstaltungen und Kursen für Familien mit Kindern im schulpflichtigen Alter.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- die Führung und Leitung verschiedener Spielgruppen
- die Organisation von altersspezifischen Sportkursen
- die Organisation und Durchführung von saisonalen Anlässen
- die Durchführung von regelmässigen Kontaktanlässen

Der Verein ist konfessionell und politisch neutral.

Der Verein sieht folgende Mitgliederkategorien mit Stimmberechtigung (Aktivmitglieder) vor:

Art. 3

- Einzelpersonen
- Familien

Der Verein sieht zudem folgende Mitgliederkategorien ohne Stimmberechtigung vor:

- Passivmitglieder
- Gönner

Art. 4

Aktivmitglied kann grundsätzlich jede Person oder Familie werden, welche den Mitgliederbeitrag einbezahlt.

Darüber hinaus wird Aktivmitglied:

- jede Familie automatisch mit der Anmeldung ihres Kindes in die Spielgruppe
- jede Familie mit der Anmeldung ihres Kindes für einen der durch MAPAKi durchgeführten Sportkurse

Art. 5

Jede Person, welche für MAPAKi ein unentgeltliches Amt ausführt, erhält die Aktivmitgliedschaft automatisch mit dem Beitritt in den erweiterten Vorstand.

Art. 6

Die Passivmitgliedschaften können durch einen Antrag an den Vorstand beantragt werden.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 7

Alle Mitglieder sind dem MAPAKI gut gesinnt und sind bestrebt, die Interessen des Vereins zu wahren, den Statuten sowie den Vereinsbeschlüssen nachzuleben.

Art. 8

Jedes Aktivmitglied hat ein Stimm- und Wahlrecht. Jedes Aktivmitglied ist zudem zu einem Amt wählbar.

Passivmitglieder und Gönner verfügen weder über Stimm- noch über ein Wahlrecht.

Art. 9

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den durch die Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrag zu bezahlen.

IV. Austritt und Ausschluss

Art. 10

Die Mitgliedschaft natürlicher Personen endet in jedem Fall mit dem Tod, diejenige juristischer Personen mit dem Verlust ihrer Rechtsfähigkeit.

Art. 11

Die Aktivmitgliedschaft erlischt automatisch auf das Ende eines Vereinsjahres

- mit dem Austritt des Kindes aus der Spielgruppe
- mit der Beendigung des besuchten Sportkurses

Darüber hinaus ist ein Austritt aus dem Verein auf das Ende eines Vereinsjahres möglich. Hierzu ist eine schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand zu richten.

Art. 12

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins schadet oder das Vereinsleben nachhaltig stört. Vor dem Ausschluss ist das Mitglied jedenfalls anzuhören.

V. Mittel

Art. 13

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder. Weitere Mittel werden aus durchgeführten Veranstaltungen und Kursen, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 14

Die Jahresbeiträge für sämtliche Mitgliederkategorien werden jeweils durch die Generalversammlung festgesetzt und in einem Anhang zu den Statuten als integrierender Bestandteil festgehalten. Der Jahresbeitrag soll CHF 25.-- nicht unterschreiten.

Art. 15

Der Verein führt eine ordentliche doppelte Buchhaltung, worin Einkünfte und Verwendung der Mittel detailliert zu führen sind. Das Vereinsjahr startet am 1. August und endet am 31. Juli.

VI. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

VII. Die Generalversammlung

Art. 16

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Herbst statt. Zur Generalversammlung werden die Mitglieder drei Wochen zum voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Anträge seitens der Mitglieder sind dem Vorstand rechtzeitig (mind. sechs Wochen vor der Generalversammlung) einzureichen. Verspätet eingereichte Traktanden werden grundsätzlich an der nächsten Generalversammlung behandelt.

Art. 17

Die ordentliche Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Beschluss über das Jahresbudget
- Entlastung der Organe
- Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- Behandlung der Ausschlussskurse
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung des Vereins

Art. 18

An der Generalversammlung besitzt jedes Aktivmitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Aktivmitglieder. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin das Recht, den Stichtscheid zu geben. Beschlüsse betreffend Änderungen der Statuten oder der Auflösung des Vereines bedürfen einer absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Art. 19

Zu einer a.o. Generalversammlung kann der Vorstand einladen. Eine a.o. Generalversammlung ist auch abzuhalten, falls diese von einem Fünftel der Mitglieder unter Angaben des Traktandums schriftlich verlangt wird.

VIII. Der Vorstand

Art. 20

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Aktuar
- Leitung Betrieb Spielgruppe
- Leitung Betrieb Sport und Freizeitaktivitäten

Art. 21

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, wobei einzelne Mitglieder mehrere Funktionen übernehmen können. Für die Beschlussfähigkeit muss der Vorstand mehrheitlich anwesend sein. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichtscheid. Über alle Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, welche zu archivieren sind.

Art. 22

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Im Laufe des Jahres ausscheidende Mitglieder werden an der nächsten Generalversammlung ersetzt.

Art. 23

Dem **Präsident** obliegt die Leitung des Vereins. Er kann jederzeit Vorstandssitzungen einberufen und vertritt den Verein gegen aussen. Bei Entschlüssen fällt dem Präsidenten den Stichtentscheid zu, falls der Vorstand nicht konsensfähig ist.

Der **Vizepräsident** vertritt den Präsidenten, falls dieser an der Amtsführung verhindert ist. Dabei übernimmt dieser alle Aufgaben und Kompetenzen des Präsidenten.

Der **Kassier** verpflichtet sich, über Ausgaben und Einnahmen sowie Vermögen und Verpflichtungen genau Buch zu führen. Am Schluss des Jahres hat sie vollständige Rechnung abzulegen, die durch die Revisoren zu prüfen ist. Er hat die Beiträge und Mittel jährlich einzuziehen und führt das Mitgliederverzeichnis.

Der **Aktuar** führt ein genaues Protokoll über alle Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung.

Der **Leiter Spielgruppe** ist für die operative Leitung der Spielgruppe zuständig.

Der **Leiter Sport & Freizeitaktivitäten** ist für die operative Leitung der Sport- und Freizeitaktivitäten zuständig und leitet den erweiterten Vorstand.

Art. 24

Für die Organisation des Vereinszwecks Sport und Freizeitaktivität im Detail wird der Leiter Sport und Freizeitaktivitäten vom erweiterten Vorstand unterstützt. Die Mitarbeit des erweiterten Vorstandes erfolgt in Fronarbeit und ist unentgeltlich. Im Gegenzug wird diesen Mitgliedern die Aktivmitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten geschenkt.

Art. 25

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins gemäss den Statuten und der ihm von der Generalversammlung übertragenen Aufgaben. Er regelt Kompetenzen und Verantwortung der Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand ist insbesondere zuständig für die folgenden Geschäfte:

1. Die Vertretung von MAPAKI gegen aussen.
2. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht der Generalversammlung oder anderen Organen übertragen sind;
3. Vollzug der Generalversammlungsbeschlüsse;
4. Verwaltung des Vermögens von MAPAKI;
5. Strategische Beschlüsse und Entscheide der beiden Sparten Spielgruppe und Sport & Freizeit;
6. Strategische Personalentscheide sowie Anstellungen und Entlassungen;
7. Absprachen mit den Gemeinde Meggen betreffend Nutzung der Infrastruktur;
8. Absprachen mit der Schule Meggen betreffend strategischen und operativen Entscheide mit Auswirkungen auf den Betrieb der Spielgruppe;
9. Aufnahme von Aktiv- und Passivmitgliedern.

IX. Die Revisoren

Art. 26

Die Generalversammlung wählt jährlich zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisoren sind auf zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

X. Haftung und Verpflichtung

Art. 27

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 28

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Art. 29

Der Präsident und der Kassier verfügen über Einzelunterschriftsberechtigungen bei den Bankkonten; die anderen Mitglieder des Vorstandes sind zu zweiten Zeichnungsberechtigt.

XI. Statutenänderung und Auflösung

Art. 30

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

Art. 31

Die Auflösung des Vereins kann mit einer drei Viertel Mehrheit beschlossen werden.

Art. 32

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.

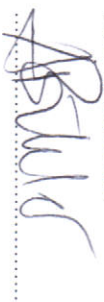
Art. 33

Bei allen anderen Auflösungen entscheidet der Vorstand sowohl über das Vorgehen als auch über den Verbleib des Vereinsvermögens.

XII. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 16. November 2011 angenommen worden und treten rückwirkend auf den 1. August 2011 in Kraft.

Die Präsidentin:



Die Aktuarin:

